

RS OGH 1998/2/10 7Ob14/98d, 5Ob111/04s, 2Ob169/07b, 7Ob59/11v, 7Ob53/15t, 3Ob104/17s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.02.1998

Norm

IPRG §4 Abs2

Rechtssatz

Die Angemessenheit hängt von der Dringlichkeit des Einzelfalles ab; in nicht dringlichen Fällen darf die Frist nicht zu knapp bemessen werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 14/98d

Entscheidungstext OGH 10.02.1998 7 Ob 14/98d

- 5 Ob 111/04s

Entscheidungstext OGH 25.05.2004 5 Ob 111/04s

Beisatz: Die Angemessenheit der Frist richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls; in nicht dringlichen Fällen darf jedoch die Frist nicht zu knapp bemessen werden, weil jede Gerichtsentscheidung größtmögliche Richtigkeitsgewähr bieten soll. Darum wird von der durch § 4 Abs 2 IPRG eröffneten Möglichkeit, an Stelle des schwer zu ermittelnden fremden Rechts österreichisches Recht anzuwenden, vor allem im Provisorialverfahren Gebrauch gemacht. Nur eine diesen Fällen vergleichbare Dringlichkeit erlaubt es, nicht alle Möglichkeiten zur Ermittlung des fremden Rechts auszuschöpfen, auch wenn dies - wie bei Auskünften nach dem Europäischen Übereinkommen vom 7. 6. 1968 BGBI 1971/417 idF BGBI 1973/142 (Eur RechtsauskunftsÜbk) durchaus üblich - mehrere Monate in Anspruch nimmt. (T1)

- 2 Ob 169/07b

Entscheidungstext OGH 27.09.2007 2 Ob 169/07b

Auch; nur: Die Angemessenheit hängt von der Dringlichkeit des Einzelfalles ab. (T2)

- 7 Ob 59/11v

Entscheidungstext OGH 06.07.2011 7 Ob 59/11v

Auch

- 7 Ob 53/15t

Entscheidungstext OGH 23.03.2015 7 Ob 53/15t

Vgl

- 3 Ob 104/17s

Entscheidungstext OGH 20.09.2017 3 Ob 104/17s

Auch; Veröff: SZ 2017/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109416

Im RIS seit

12.03.1998

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at